

Begründung

zur Naturschutzgebietsverordnung „Randbereiche Lichtenmoor“ (NSG HA xy)

Verpflichtung

Die Ausweisung des NSG „Randbereiche Lichtenmoor“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben.

Das NSG umfasst vollständig den kreisnienburger Teil des FFH-Gebiets 442 „Lichtenmoor“, das Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist. Zusätzlich werden Grünlandflächen in das NSG einbezogen, die über einen Kompensationsflächenpool mit dem Ziel der Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen auch zur Entlastung der Landwirtschaft in der Fläche ins Landkreiseigentum übernommen wurden.

Durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt in der Erhaltung und Entwicklung von Mooren, Wäldern, Heiden und Grünländern sowie dem Schutz und der Förderung der an diese Gebiete gebundenen wild lebenden heimischen Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der FFH-Richtlinie.

Die strukturreichen Kiefern- und Mischwälder und benachbarten Grünländer sind Teil des Jagdgebiets des im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Großen Mausohrs. Die Tieflandpopulation dieser Fledermausart befindet sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Sicherung der Waldbereiche mit geeigneter Bestandsstruktur dient der Sicherung und Förderung der Population.

Weitere Ziele sind die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen

- LRT 91D0 Moorwälder
- LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- LRT 4030 Trockene europäische Heiden
- LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

- die in unterschiedlichen Flächenanteilen im Gebiet vorkommen und derzeit überwiegend ungünstige Erhaltungszustände aufweisen.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

Durch Schutzbestimmungen sowie durch Einschränkungen der freigestellten Nutzungen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets abgewehrt.

Die Einschränkungen der Bewirtschaftung für

- **Wald A** sichern die Funktion der Waldbestände als Teil eines Fledermaus-Jagdgebietskomplexes,
- **Wald B** sind verpflichtende Festsetzungen des Walderlasses für den Lebensraumtyp 91D0 Moorwälder („Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, Gem. Runderlass d. MU u. d. ML vom 21.10.2015),
- **Wald C** dienen der Sicherung des entwässerten Waldbestands mit „hohem Entwicklungspotenzial zum LRT Moorwälder“, bis dieser nach Ankauf durch den Landkreis entwickelt werden kann,
- **Wald D** dienen der Sicherung des Biotopkomplexes aus entwässerten Moor- und Bruchwäldern mit Pfeifengras-Moordegenerationsstadien, bis dieser nach Ankauf durch den Landkreis entwickelt werden kann. Ein großer Teil der Flächen befindet sich bereits im Landkreiseigentum.

Die Herausnahme der Moorrelikte und Moorrandbereiche, Sümpfe, Moorheiden und Sandheiden aus der Waldbewirtschaftung ist erforderlich, um diese waldfreien geschützten Biotope gegen erhebliche Beeinträchtigungen zu sichern.

Die Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung dienen der Erhaltung des Moorbodens, dem Klimaschutz, der Sicherung der Funktion im Fledermaus-Jagdgebiet und darüber hinaus der Sicherung des Lebensraums für Wiesenvögel sowie für Amphibien wie z.B. die Kreuzkröte (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie).

Die Beschränkungen der **Jagd** dienen hauptsächlich der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Vermeidung der Beeinträchtigung der Waldbestände durch Neuanlage von Wildäckern etc. Die Verwendung von Totschlagfallen verbietet sich aus Artenschutzgründen und wird auch von den Jagd ausübenden berechtigten als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

In Teilen des NSG sind Flächenankäufe sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, um die noch erhaltenen moortypischen Biotopkomplexe zu erhalten und zu entwickeln.

Die landkreiseigenen Grünlandflächen im NSG werden unter Pachtauflagen im Sinne des Schutzzwecks bewirtschaftet. Die einzige private Grünlandfläche im Gebiet soll möglichst durch den Landkreis erworben werden, um die Entwicklung eines zusammenhängenden Moorbereichs im Nordosten des NSGs zu ermöglichen.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit des Gebiets sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

Stand: 09.02.2016

ENTWURF